Informationen zur Einführung der getrennten Abwassergebühr

Schallstadt

Landkreis Breisgau - Hochschwarzwald

Inhaltsverzeichnis

Wo finde ich was?

Grundlegende Informationen

Was ist die getrennte Abwassergebühr? Seite 1

Folgen der neuen Gebührenaufteilung

Vor- und Nachteile Seite 2

Berechnung der künftigen Gebühr

Wie wird die Gebühr berechnet? Seite 3

Ihre Mitarbeit

Was muss ich tun? Seite 5

Praktische Beispiele

Informationen zur Berechnung Seite 6
Verbrauchermarkt Seite 7
Drei-Personen-Haushalt und Gegenüberstellung Seite 8

Weitere Informationen

Ihre Ansprechpartner bei Fragen und Anregungen
Hilfestellung durch Bürgerinformationsbüro Seite 9

Grundlegende Informationen

Was ist die getrennte Abwassergebühr?

Die Gemeinde Schallstadt beseitigt das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser (Schmutz– und Niederschlagswasser) über ihre öffentliche Einrichtung „Abwasserbeseitigung“.

Die für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke entstehenden Kosten werden bisher auf alle Gebührenpflichtigen nach ihrem Frischwasserbezug über die Abwassergebühr (aktuell: 1,50 € / m³) umgelegt. Da in der bisherigen Abwassergebühr die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung schon enthalten sind, beteiligt sich bisher jeder Gebührenpflichtige umso mehr an diesen Kosten, je mehr Wasser er in seinem Haushalt bzw. Gewerbe verbraucht.

Am 11.03.2010 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg jedoch entschieden, dass diese Art der Gebührenerhebung nicht rechtens ist, da die einleitende Niederschlagswassermenge eines Grundstücks nicht vom Frischwasserbezug für dieses Grundstück abhängig ist.

Für alle Gemeinden und Städte in Baden-Württemberg bedeutet dies, dass sie die Gebühren künftig verursachergerecht umlegen müssen. Die bisherige Abwassergebühr muss daher in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt („getrennt“) werden.

Die Kosten für die **Schmutzwasserbeseitigung** werden künftig (wie die bisherige Abwassergebühr) nach den Kubikmetern (m³) Frischwasserbezug umgelegt. Dies ist von der Rechtsprechung als sachgerechter Maßstab anerkannt. Die Kosten für die **Niederschlagswasserbeseitigung** werden dann nach den Quadratmetern (m²) einleitender versiegelter Fläche berechnet. Um die Gebührentrennung vornehmen zu können, müssen diese Flächen in unserer Gemeinde ermittelt werden. Hierzu bedarf es Ihrer Mithilfe.

Folgen der neuen Gebührenaufteilung

Vor- und Nachteile

Welche Vorteile bringt das Verfahren?

Vorteil der getrennten Abwassergebühr ist, dass die Gebührenbelastung verursachergerecht verteilt wird. Das bedeutet, dass diejenigen entlastet werden, die zwar verhältnismäßig viel Trinkwasser verbrauchen (z. B. Familien mit Kindern), jedoch verhältnismäßig wenig versiegelte Flächen haben, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt (z.B. Wohnung in einem Mehrfamilienhaus).

Auf lange Sicht könnten sich die Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung reduzieren. Dadurch, dass die Niederschlagswassergebühr künftig nach den m² einleitender Fläche berechnet wird, gibt es (insbesondere bei neu anzulegenden Flächen) finanzielle Anreize, Flächen nur so stark zu versiegeln wie nötig. Dasselbe gilt bei der Umgestaltung von bestehenden Flächen.

Eine ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers leistet nicht zuletzt auch einen aktiven Beitrag für den Hochwasserschutz und ist ein Gewinn für den Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufs und die Qualität unseres Grundwassers.

Bringt die getrennte Abwassergebühr Nachteile?

Es entstehen relativ geringe Mehrkosten durch die Notwendigkeit der Ermittlung der versiegelten Flächen. Im Übrigen werden die Gebühren nicht erhöht, sondern nur gerechter verteilt.

Berechnung der künftigen Gebühr

Wie wird die Gebühr berechnet?

Die Schmutzwassergebühr wird (wie bisher die Einheitsabwassergebühr) nach den m³ bezogenen Frischwassers berechnet.

Die Niederschlagswassergebühr fällt für Flächen an, die Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage (direkt oder indirekt) zuführen. Das heißt, Sie müssen für versiegelte Flächen (z.B. Gartenwege oder Terrassen), deren Niederschlagswasser komplett auf Ihrem Grundstück versickert, keine Niederschlagswassergebühr zahlen. Wenn Sie bebaute oder befestigte Flächen besitzen, die Niederschlagswasser der Abwasseranlage zuführen, werden diese gebührenpflichtig. Da beispielsweise auf einer Pflasterfläche (Untergrund Splitt oder Sand) Niederschlagswasser teilweise versickern kann, ist diese Fläche anders zu veranschlagen als eine asphaltierte Fläche. Daher sieht die Gebührensatzung verschiedene Anrechnungsfaktoren für die unterschiedlich wasserdurchlässigen Befestigungsarten vor.

Aufgrund fehlender Wasserdurchlässigkeit werden folgende Flächen voll angerechnet und haben daher den **Faktor 1,0**:
Gebäudegrundrissflächen mit Dachflächen ohne Begrünung, Bodenflächen mit Asphalt; Beton, Pflaster, Fliesen und sonstige nicht wasserdurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss, pressverlegt, knirschverllegt oder auf Beton verlegt

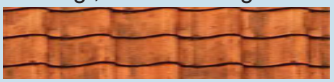

Die folgenden Flächen sind unterschiedlich wasserdurchlässig. Je mehr Niederschlagswasser in diesen Flächen versickern kann, umso weniger wird die Abwasseranlage belastet und umso geringer wird damit Ihre Gebührenbelastung.

Faktor 0,7:
Bodenflächen mit Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige wasserteildurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss oder mit wasserdurchlässigem Fugenverguss und auf sickerfähigem Untergrund verlegt.

Faktor 0,4:
Bodenflächen mit Porenpflaster („Sickersteinen, Ökopflaster"), Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteinen, Rasen- oder Splittfugenpflaster befestigt sowie Gebäudegrundrissflächen mit Dachbelag: Gründach.

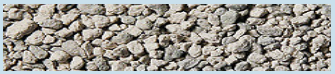

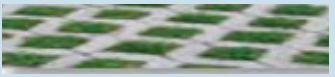

Berechnung der künftigen Gebühr

Wie wird die Gebühr berechnet?

Wenn Sie eine andere Versiegelungsart haben, die vorstehend nicht aufgelistet ist, gilt derjenige Faktor, welcher der Wasserdurchlässigkeit einer der genannten Beläge am nächsten kommt.

Zisternen und Versickerungsanlagen

Abgesehen von der grundlegenden Entscheidung, ob Flächen in die Abwasseranlage einleiten und von der Wahl des Bodenbelags, können die Eigentümer auch über den Bau von Niederschlagswassernutzungsanlagen (Zisternen) und Versickerungsanlagen die öffentliche Abwasseranlage entlasten und damit Gebühren sparen. Wenn die Zisternen oder Versickerungsanlagen ein Mindestvolumen von 2 m³ aufweisen und ganzjährig fest angeschlossen (d.h. festinstalliert und ortsunveränderlich) sind, tragen sie zur Entlastung der Abwasseranlage bei, da sie einen großen Teil des Niederschlagswassers auffangen und nutzen, oder aber vor Ort versickern lassen. Für Regentonnen trifft dies nicht zu. Bei der Niederschlagswassergebühr werden Zisternen und Versickerungsanlagen durch Flächenreduzierungen berücksichtigt. Je m³ Fassungsvolumen werden 100 m² einleitende Fläche berücksichtigt. Bei Zisternen für die **Gartenbewässerung** werden diese Flächen mit einem **Faktor von 0,5** angerechnet. Bei Zisternen mit **Brauchwassernutzung** und Versickerungsanlagen wird der **Faktor 0,1** angewandt.

Diese Regelung betrifft nur Zisternen und Versickerungsanlagen, die über einen Notüberlauf oder Drosseleinrichtung an die Abwasseranlage angeschlossen sind. Wenn der Notüberlauf nicht in die Abwasseranlage führt, und somit nie Niederschlagswasser von der an die Zisterne oder Versickerungsanlage angeschlossenen Fläche der Abwasseranlage zugeführt wird, ist diese Fläche selbstverständlich **nicht gebührenpflichtig**!

Ihre Mitarbeit

Was muss ich tun?

Um die gebührenpflichtige Fläche für jedes Flurstück zu ermitteln, werden Sie als Grundstückseigentümer angeschrieben. Sie erhalten Selbstauskunftsunterlagen, die vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen sind. Hierbei unterstützen wir Sie gerne (siehe S. 9).

Die Grundlage für die Flächenangaben im Erhebungsbogen sind die bebauten Flächen laut den amtlichen Vermessungsdaten.

Ihre Aufgabe ist zunächst, diese Flächenangaben zu kontrollieren und ggf. zu ergänzen. Danach benötigen wir von Ihnen die Auskunft,

1. ob die einzelnen Flächen jeweils ihr Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage zuführen (direkt oder indirekt) und

2. falls ja, um welche Flächen (Boden- und Dachbelagsart) es sich handelt bzw.

3. ob diese Flächen an eine Zisterne oder Versickerungsanlage angeschlossen sind (siehe S. 4).

Für Grundstücke, für die kein Erhebungsbogen abgegeben wird, müssen wir eine Schätzung der Fläche vornehmen. Aufgrund fehlender Informationen wird dann angenommen, dass alle auf dem Flurstück vorhandenen versiegelten und bebauten Flächen voll versiegelt und einleitend sind.

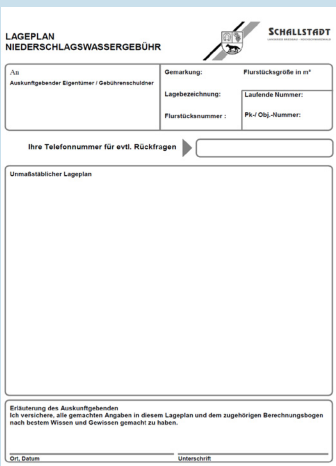

LAGEPLAN
NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR

SCHALLSTADT

An
Auskunftgebender Eigentümer / Gebührenschuldner

Gemarkung:
Flurstücksgröße in m²
Lagebezeichnung:
Laufende Nummer:
Flurstücksnummer :
Pk-/ Obj.-Nummer:

Ihre Telefonnummer für evtl. Rückfragen

Unmaßstäblicher Lageplan

Erläuterung des Auskunftgebenden
Ich versichere, alle gemachten Angaben in diesem Lageplan und dem zugehörigen Berechnungsbogen nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum
Unterschrift

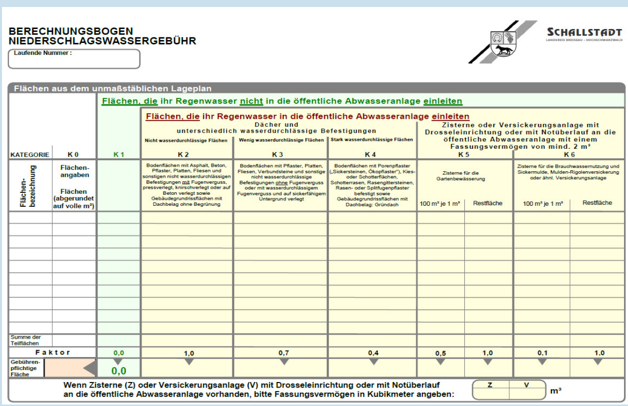

BERECHNUNGSBOGEN
NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR

SCHALLSTADT

Laufende Nummer :

Flächen aus dem unmaßstäblichen Lageplan

		Flächen, die ihr Regenwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleiten	Flächen, die ihr Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten						
			Dächer und unterschiedlich wasserdurchlässige Befestigungen			Zisterne oder Versickerungsanlage mit Drosseleinrichtung oder mit Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage mit einem Fassungsvermögen von mind. 2 m³			
			Nicht wasserdurchlässige Flächen	Wenig wasserdurchlässige Flächen	Stark wasserdurchlässige Flächen				
KATEGORIE	K 0	K 1	K 2	K 3	K 4	K 5		K 6	
Flächen-bezeichnung	Flächen-angaben Flächen (abgerundet auf volle m²)		Bodenflächen mit Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstigen nicht wasserdurchlässigen Befestigungen mit Fugenverguss, pressverlegt, knirschverlegt oder auf Beton verlegt sowie Gebäudegrundrissflächen mit Dachbelag ohne Begrünung	Bodenflächen mit Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige nicht wasserdurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss oder mit wasserdurchlässigem Fugenverguss und auf sickerfähigem Untergrund verlegt	Bodenflächen mit Porenpflaster („Sickersteinen, Ökopflaster"), Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteinen, Rasen- oder Splitfugenpflaster befestigt sowie Gebäudegrundrissflächen mit Dachbelag: Gründach	Zisterne für die Gartenbewässerung 100 m² je 1 m³	Restfläche	Zisterne für die Brauchwassernutzung und Sickermulde, Mulden-Rigolenversickerung oder ähnl. Versickerungsanlage 100 m² je 1 m³	Restfläche
Summe der Teilflächen									
Faktor		0,0	1,0	0,7	0,4	0,5	1,0	0,1	1,0
Gebühren-pflichtige Fläche		0,0							

Wenn Zisterne (Z) oder Versickerungsanlage (V) mit Drosseleinrichtung oder mit Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage vorhanden, bitte Fassungsvermögen in Kubikmeter angeben: Z | V m³

Praktische Beispiele
Informationen zur Berechnung

Anhand von zwei fiktiven Beispielsfällen erläutern wir die Berechnung der getrennten Abwassergebühr sowie die Auswirkungen auf die Gebührenhöhe. Wir beginnen mit der eigentlichen Gebührenkalkulation (vereinfacht dargestellt). Hierfür nehmen wir folgende **fiktive Zahlenwerte** an, die keinen Bezug zu den Werten in der Gemeinde Schallstadt haben:

Anfallende gebührenfähige Kosten für die Abwasserbeseitigung:	3.000.000 €
hiervon entfallen auf:	
die Schmutzwasserbeseitigung:	2.400.000 €
die Niederschlagswasserbeseitigung:	600.000 €
Pro Jahr werden von allen Gebührenpflichtigen an Frischwasser verbraucht:	1.000.000 m³
Summe aller gebührenpflichtigen Flächen, die Niederschlagswasser einleiten:	1.500.000 m²

Die bisherige Abwassergebühr wurde berechnet, indem die insgesamt anfallenden Kosten durch die m³ an bezogenem Frischwasser geteilt wurden. Daher beträgt die Abwassergebühr in diesem Beispiel 3,00 € / m³ (3 Mio. € an Gesamtkosten geteilt durch 1 Mio. m³ bezogenem Frischwasser).

Die künftige getrennte Abwassergebühr berechnet sich, indem die 3 Mio. € Gesamtkosten in einen Schmutzwasser- und einen Niederschlagswasserkostenanteil aufgeteilt werden.
Daher werden nun nur noch die Schmutzwasserkosten durch die m³ verbrauchtem Frischwasser geteilt.
Die Schmutzwassergebühr beträgt in diesem Beispiel also nur noch 2,40 € / m³ (2,4 Mio. € Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung geteilt durch 1 Mio. m³ bezogenem Frischwasser).

Die Niederschlagswasserkosten werden bei der getrennten Abwassergebühr nicht mehr nach den m³ Frischwasserbezug, sondern nach den m² gebührenpflichtiger Fläche umgelegt.
Die Niederschlagswassergebühr beträgt in diesem Beispiel daher 0,40 € / m² (0,6 Mio. € Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung: 1,5 Mio m² gebührenpflichtige Fläche).

Praktische Beispiele
Verbrauchermarkt

Nun zu unseren Beispielen, einem Verbrauchermarkt und einer 3-köpfigen Familie in einem Zweifamilienhaus.
Sowohl der Verbrauchermarkt als auch der Drei-Personen-Haushalt haben einen jährlichen Wasserverbrauch von 120 m³. Das heißt, bisher zahlen beide (bei einem angenommenen Abwassergebührensatz von 3,00 € / m³) 360 € pro Jahr Abwassergebühr.

Die Abwassergebühr wird künftig in Form einer Schmutz- und Niederschlagswassergebühr erhoben. Bei der Schmutzwassergebühr liegen die beiden Beispielsfälle wiederum aufgrund desselben Wasserverbrauchs gleich. Hier beträgt sowohl für die Familie als auch für den Verbrauchermarkt die Schmutzwassergebührenbelastung 288 € (2,40 € / m³ x 120 m³) im Jahr.

Bei der Niederschlagswassergebühr ergeben sich folgende Unterschiede:

1. Verbrauchermarkt

Flächenbezeichnung	Größe in m²	davon m² einleitend	Flächenart/Faktor	gebührenpflichtige Fläche in m²
Dach	300	300	Dach ohne Begrünung Faktor: 1,0	300 * 1,0 = 300
Bodenfläche	1.500	1.500	Pflaster ohne Fugenverguss, auf Splitt verlegt (Parkplätze) Faktor: 0,7	1.500 * 0,7 = 1.050
Summe				**1.350**

Die Niederschlagswassergebühr beträgt für den Verbrauchermarkt 540 €
(0,40 € / m² x 1.350 m²) im Jahr.

Praktische Beispiele

Drei-Personen-Haushalt und Gegenüberstellung

2. Drei-Personen-Haushalt im Zweifamilienhaus

Flächenbezeichnung	Größe in m²	davon m² einleitend	Flächenart/Faktor	gebührenpflichtige Fläche in m²
Dach (140 m² anteilig zu 50 %, da Zweifamilienhaus)	70	70	Dach ohne Begrünung Faktor: 1,0	70 * 1,0 = 70
Bodenfläche (anteilig)	15	15	Pflaster ohne Fugenverguss, auf Splitt verlegt (Einfahrt) Faktor: 0,7	15 * 0,7 = 10,5
Bodenfläche	20	0	Terrasse; Flächenart irrelevant, da nicht einleitend Faktor: 0,0	0 * 0,0 = 0,0
Summe (abgerundet)				**80**

Die Niederschlagswassergebühr beträgt für die Familie 32 € (0,40 € / m² x 80 m²) im Jahr.

Aus der folgenden Tabelle ist ersichtlich, in welchem Umfang sich Änderungen für unsere Beispielsfälle ergeben:

	Verbrauchermarkt	3-Personen-Haushalt	Anmerkung
Einheitsabwassergebühr **bisher** 3,00 € / m³	360 €	360 €	gleich, da selber Wasserverbrauch
Schmutzwassergebühr **neu** 2,40 € / m³	288 €	288 €	gleich, da selber Wasserverbrauch
Niederschlagswassergebühr **neu** 0,40 € / m²	540 €	32 €	unterschiedlich, aufgrund abweichender einleitender Fläche
Differenzbetrag pro Jahr	**+ 468 €**	**- 40 €**	

Weitere Informationen

Ihre Ansprechpartner bei Fragen und Anregungen
Hilfestellung durch Bürgerinformationsbüro

Zu Ihrer Unterstützung bei der Ermittlung der Flächenangaben richten wir im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Schallstadt in der Zeit von

Montag, den 18. Juli 2011 bis **Freitag den 29. Juli 2011,**

ein **Bürgerinformationsbüro** ein, in dem Sie persönlich beraten werden.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag, 18. Juli 2011:	von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Dienstag, 19. Juli 2011:	von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Mittwoch, 20. Juli 2011:	von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Donnerstag, 21. Juli 2011:	von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag, 22. Juli 2011:	von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag, 23. Juli 2011:	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag, 25. Juli 2011:	von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag, 26. Juli 2011:	von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch, 27. Juli 2011:	von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag, 28. Juli 2011:	von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag, 29. Juli 2011:	von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Außerdem erhalten Sie Informationen und Hilfe beim Ausfüllen der Unterlagen bei der

Gemeinde Schallstadt
Kirchstraße 16, 79227 Schallstadt

Telefon:	07664 / 61 09 42 (Frau Andris)
	07664 / 61 09 44 (Herr Weirich)
Fax:	07634 / 61 09 91
E-Mail	melanie.andris@schallstadt.de
Internet:	www.schallstadt.de

SCHALLSTADT

LANDKREIS BREISGAU - HOCHSCHWARZWALD